

71. Gibt dem Gläubiger einer Ehefrau die Pfändung und Ueberweisung der Forderung der Ehefrau auf Herausgabe des Eingebraehten und die daneben erfolgte Pfändung des Rechtes der Ehefrau, nach §. 255 A.L.R. II. 1 von dem in Vermögensverfall geratenen Ehe-
manne die Sicherstellung des Eingebraehten zu verlangen, in stehender Ehe ein Klagerrecht auf Sicherstellung der gepfändeten Pfandforderung?

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. April 1891 i. S. E. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. IV. 20/91.

- I. Landgericht Beuthen O/S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat gegen die Ehefrau des Beklagten einen Zahlungsbefehl auf Höhe von 1800 *M* mit 5 Prozent Zinsen seit dem 3. Februar 1889 erwirkt. Der Zahlungsbefehl ist rechtskräftig geworden. Wegen der 1800 *M* mit Zinsen, 9,50 *M* an Kosten des Zahlungsbefehles und 23 *M* und 9,40 *M* weiterer Kosten wurde auf den Antrag des Klägers durch Beschluß des Amtsgerichtes Rattowitz vom 28. Juni 1889 die der Schuldnerin gegen ihren Ehemann nach Angabe des Klägers zustehende Forderung von 2400 *M* und das Recht der Schuldnerin, die Sicherstellung dieser Forderung zu verlangen, gepfändet. Auch wurde dem Kläger durch denselben Beschluß die bezeichnete Forderung auf Höhe des erwähnten Betrages zur Einziehung überwiesen. Von der Forderung des Klägers sind 146,15 *M* anderweit beigetrieben. In Ansehung der übrigen 1695,75 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 3. Februar 1889 hat der Kläger gegen den Ehemann seiner Schuldnerin, indem er geltend macht, daß der Ehemann in Vermögensverfall geraten sei, auf Sicherheitsbestellung geklagt und den Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, wegen der bezeichneten Forderung mit einem in einer Arrestprozeßsache des Klägers bei der Regierung zu Oppeln hinterlegten Betrage von 1755,75 *M* oder in anderer Weise Sicherheit zu bestellen. Das Landgericht hat . . . nach dem Klageantrage erkannt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es sieht die Forderung für bewiesen an, erachtet die Vermögenslage des Beklagten für eine solche, daß dadurch der Anspruch auf Sicherstellung der Forderung an sich begründet werde, und nimmt an, daß auf Grund der an den Kläger erfolgten Überweisung der Forderung dem Kläger auch das für ihn gepfändete Recht der Ehefrau auf Sicherstellung gegeben sei. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung wird darauf hingewiesen, daß nach der Civilprozeßordnung (§. 796 Abs. 2) zur Sicherheit betagter Forderungen allgemein der Arrest zugelassen sei, und daß mit dieser Zulassung der Anspruch auf Sicherstellung aufgehört habe, ein besonderes Vorrecht der Ehefrau zu sein.

Mit der Revision wird gerügt, daß aus den die Zulässigkeit des Arrestes betreffenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit Unrecht Folgerungen gezogen seien. Es wird darauf hingewiesen, daß

eine Überweisung des Anspruches auf Sicherstellung an den Kläger nicht stattgefunden habe. Auch wird bemerkt, daß eine solche Überweisung unzulässig sein würde, da die persönlichen Beziehungen der Eheleute zu einander in Frage ständen, und dieselben Erwägungen Platz greifen müßten, die einer Überweisung des Pflichtteilsanspruches durch Zwangsvollstreckung hinderlich wären. Die Revision erscheint jedoch nicht begründet. . . .

Die im §. 736 C.P.D. vorgesehene Überweisung einer Geldforderung zur Einziehung hat nicht die Wirkung, daß das Gläubigerrecht selbst auf den übergeht, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wird. Der letztere erlangt nur das Recht zur Einziehung. Er hat also ein Klagerrecht auf Zahlung mit dem Eintritte der Fälligkeit der Forderung. Und seine Rechtsstellung ist die eines procurator in rem suam.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 399 flg., Bd. 20 S. 422.

Gläubiger aber bleibt derjenige, gegen den die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat. Nur darf er sein Gläubigerrecht nicht zum Nachtheile dessen ausüben, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen ist.

Vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 20 S. 422.

Es handelt sich also darum, die Grenzen dieses Gläubigerrechtes und des Einziehungsrechtes zu bestimmen.

Daß dem Einziehungsberechtigten die Befugnis zur Anbringung von Arrestanträgen, die eine künftige Zwangsvollstreckung zu sichern geeignet sind (§§. 796 flg. C.P.D.), gegeben werden muß, erscheint nicht zweifelhaft. Diese Befugnis muß in dem Rechte der Einziehung begriffen sein. Denn der Arrest soll nur die Einziehung vorbereiten, erleichtern, sichern. Ob, wie das Berufungsgericht meint, die Befugnis, wegen betagter Forderungen Arrestanträge zu stellen, erst durch die Civilprozeßordnung eingeführt ist, oder ob nicht schon nach der Allgem. Gerichtsordnung (§§. 47 flg. I. 29) dem Gläubiger auch einer betagten Forderung Arrestanträge zustanden, braucht nicht erörtert zu werden. Es fragt sich aber weiter, wie der gegenwärtig streitige Anspruch auf Sicherstellung sich der Befugnis zu Arrestanträgen gegenüber verhält.

Der §. 255 A.L.R. II. 1 giebt der Ehefrau das Recht, besondere Sicherstellung wegen ihres Eingebachten von dem Manne zu fordern,

wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgnis eines bevorstehenden Verlustes begründen. Die Vorschrift enthält also eine Normierung der Voraussetzungen, unter denen einer Ehefrau in Ansehung ihres Eingebrachten das Recht auf Sicherstellung gegeben sein soll, also dasselbe Recht, welches anderen Gläubigern als der Ehefrau und in Ansehung anderer Forderungen als des Eingebrachten unter den Voraussetzungen des Arrestschlages gegeben wird. Das in §. 255 a. a. O. normierte Recht auf Sicherstellung ist mithin von dem Rechte, Sicherstellung unter den Voraussetzungen eines Arrestschlages zu fordern, begrifflich nicht verschieden. Der innere Grund und der Zweck beider Rechte sind die gleichen. Das erstere Recht ist eine für die Platenforderung berechnete besondere Ausgestaltung des letzteren. Ist aber das Recht aus §. 255 a. a. O. auf denselben Grund zurückzuführen wie die Befugnis zu Arrestanträgen, so ist damit schon die Verneinung der Frage nach dem Gebundensein des Anspruches aus §. 255 a. a. O. an die Person der Ehefrau gegeben. Aber auch abgesehen von diesen Erwägungen ist die Frage zu verneinen. Es mag sein, daß die Stellung des Ehemannes, gegen den die Voraussetzungen des §. 255 a. a. O. gegeben sind, der Ehefrau gegenüber in den meisten Fällen eine günstigere sein wird als einem Gläubiger der Ehefrau gegenüber. Allein ein ausreichender Grund dafür, dem Gläubiger der Ehefrau den Anspruch aus §. 255 zu versagen, ist nicht zu finden. Hat die Frau Schulden und gerät der Mann in Vermögensverfall, so müssen die Eheleute sich gefallen lassen, daß die persönliche Rücksicht, welche die Frau selbst dem Manne als dem Schuldner des Eingebrachten gegenüber in Ansehung des Anspruches aus §. 255 walten lassen würde, nicht genommen wird. Würde dem Gläubiger der Frau das Recht aus §. 255 versagt, so wäre die Folge, daß die Eheleute in die Lage kämen, die Substanz des eingebrachten Vermögens der Ehefrau zum Nachtheile der Gläubiger der Ehefrau ungehindert zu verbrauchen, sofern nämlich den Gläubigern in Konsequenz der Auffassung, daß der Anspruch auf Sicherheitsbestellung ein höchst persönliches Recht der Frau sei, auch der Arrestanspruch versagt würde. Wird ihnen aber der Arrestanspruch gegeben, so muß ihnen auch der Anspruch aus §. 255 zustehen. Auf die Rechtsauffassung, nach der das Recht auf den Pflichtteil der Zwangsvollstreckung von Seiten der Gläubiger des Pflichtteilsberechtigten nicht unterliegen soll,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 46 S. 335, Bd. 95 S. 318; Entsch. des vorm. preuß. Obertrib. Bd. 44 S. 212, kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg berufen. Das Hauptargument, mit dem den Gläubigern der Zugriff dem Pflichtteilsansprüche gegenüber versagt wird, besteht in der Erwägung, daß das Recht auf den Pflichtteil erst in Wirksamkeit trete, wenn der Pflichtteilsberechtigte erkläre, daß er von dem Rechte Gebrauch machen wolle, ist also für den Anspruch auf Sicherstellung der Forderungen nicht anwendbar.“